

Satzung

über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Entgelten für die Kindertagesstätten und den Kinderspielkreis der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstätten-/Kinderspielkreisbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2226) und dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Niedersachsen vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Bad Harzburg unterhält in ihrem Bereich Kindertagesstätten sowie einen Kinderspielkreis als Einrichtungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten werden Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Es werden folgende zwei Beitragssätze festgesetzt:

- I. der Regelbeitrag
- II. der ermäßigte Beitrag (80 v. H. vom Regelbeitrag)

- (3) Für jedes in einer Kindertagesstätte/einem Kinderspielkreis betreute Kind wird zunächst der Regelbeitrag festgesetzt. Auf Antrag kann der ermäßigte Beitrag festgesetzt werden, wenn der/die Erziehungsberechtigte der Stadt Bad Harzburg Einkommensnachweise vorlegt, die eine Ermäßigung rechtfertigen.
- (4) Der Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises ist im letzten Kindergartenjahr vor der Schule von der Beitragspflicht freigestellt. Erziehungsberechtigte, die vor oder mit Eintritt sowie während der Beitragsfreiheit eine ganztägige Betreuung benötigen, müssen den Umfang der Berufstätigkeit durch Arbeitsvertrag oder Bestätigung des Arbeitgebers nachweisen. Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Bürgermeister oder ein durch ihn Beauftragter gewähren. Die Beitragsfreistellung gilt nicht für die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung.
- (5) Besuchen mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie/Haushaltsgemeinschaft die Kindertagesstätte/den Kinderspielkreis, ermäßigen sich die Beiträge für jedes beitragspflichtige Kind wie folgt:

- | | |
|---------------------------------------------|------------------|
| für ein beitragspflichtiges Kind | keine Ermäßigung |
| für zwei beitragspflichtige Kinder | auf je 80 v. H. |
| für drei und mehr beitragspflichtige Kinder | auf je 65 v. H. |

Diese Regelung gilt nicht für Kinder, die ergänzende Betreuungsleistungen zur verlässlichen Grundschule oder Ganztagschule im Grundschulbereich beziehen.

Kostenbeiträge, Entgelte und Öffnungszeiten

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den in der Kindertagesstätte/im Kinderspielkreis angebotenen Betreuungs- und Öffnungszeiten.

Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung

Betreuungszeit		Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres	Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung
Ganztags: 7.30 – 16.30 Uhr	Regelbeitrag	248,60 € monatlich	185,10 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	198,80 € monatlich	148,00 € monatlich
Erweiterte Vormittagsbetreuung: 7.30 – 14.00 Uhr	Regelbeitrag	202,10 € monatlich	154,10 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	161,60 € monatlich	123,20 € monatlich
Halbtags: 7.30 – 12.30 Uhr	Regelbeitrag	174,20 € monatlich	135,50 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	139,30 € monatlich	108,40 € monatlich
Nachmittags: 13.00 – 17.00 Uhr	Regelbeitrag	132,40 € monatlich	107,60 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	105,90 € monatlich	86,00 € monatlich

Kinderspielkreis Eichenberg

Betreuungszeit		
8.00 – 13.00 Uhr	Regelbeitrag	133,90 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	107,10 € monatlich

Von der Einschulung bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres

Betreuungszeit		
Bis zu 2 Stunden	Regelbeitrag	87,40 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	69,90 € monatlich
13.00 – 17.00 Uhr	Regelbeitrag	116,90 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	93,50 € monatlich

Verlängerte Betreuung bis 18.00 Uhr. In besonders begründeten <u>Ausnahmefällen</u> auch Kinder anderer Altersgruppen.	Zusätzlicher Beitrag	14,70 € monatlich
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------	-------------------

**Als Ergänzung zur verlässlichen Grundschule oder Ganztagschule
im Grundschulbereich**

Betreuungszeit		
Frühdienst 7.00 – 7.45 Uhr	Regelbeitrag	71,80 € monatlich
	Ermäßigter Beitrag	57,40 € monatlich
Ferienbetreuung 7.30 – 14.00 Uhr	Regelbeitrag	43,00 € je angefangene Woche
	Ermäßigter Beitrag	34,40 € je angefangene Woche
Ferienbetreuung 7.30 – 16.30 Uhr	Regelbeitrag	52,20 € je angefangene Woche
	Ermäßigter Beitrag	41,70 € je angefangene Woche

- (2) Neben dem Kostenbeitrag für die Betreuung werden für die Verpflegung und die Getränke kostendeckende Entgelte erhoben. Die Kosten für Küchenhilfen werden über den Kostenbeitrag abgegolten.

§ 3

Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen

Den Einkommensgrenzen für Beitragsermäßigungen liegt der § 90 Abs. 4 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zugrunde. Der Absatz 4 verweist auf die Feststellung der zumutbaren Belastung der §§ 82 bis 85, 87 und 89 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe – in Verbindung mit § 20 des KiTaG.

Abweichend von § 90 Abs. 4 SGB VIII setzt sich die Einkommensgrenze zusammen aus:

- einem Grundbetrag in Höhe von 120 v. H. des zweifachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag in Höhe von 80 v. H. des Eckregelsatzes je Familienmitglied
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die jeweils aktuellen Einkommensgrenzen können in den Kindergärten/Kindertagesstätten/im Kinderspielkreis oder im Rathaus eingesehen werden.

Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen aller zum Haushalt zu rechnenden Familienmitglieder (sorgeberechtigte Person und deren Ehepartner bzw. Lebenspartner sowie gemeinsame Kinder, Stief- oder Pflegekinder). Daneben gelten Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder), Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, Lohnersatzleistungen und Zinsen aus Kapitalvermögen (Einzelfallprüfung) als Einkommen.

Bei der Einkommensermittlung werden die vergangenen 12 Monate, die der Antragstellung vorausgehen, berücksichtigt, sofern nicht erhebliche Abweichungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehen. Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind sofort anzuzeigen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht erfolgt eine Nachveranlagung.

Beitragsermäßigungen werden für längstens 6 Monate gewährt. Danach ist die Ermäßigung gegebenenfalls neu zu beantragen

§ 4

Beitrags- und Entgeltschuldner

Beitrags- und Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder oder die Person, auf deren Antrag die Aufnahme von Kindern erfolgt. Mehrere Beitrags- und Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Beitrags- und Entgeltpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätte/in den Kinderspielkreis.
- (3) Die Beiträge und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind jeweils bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
- (4) Für Beitragspflichtige, auf deren Antrag der Beitrag in vollem Umfang vom Landkreis Goslar als Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. als Träger der örtlichen Sozialhilfe übernommen wird, zahlt dieser den Beitrag unmittelbar an die Stadt Bad Harzburg. Soweit der Beitrag nur teilweise übernommen wird, erstattet der Landkreis Goslar entsprechend Satz 1 den Teilbetrag ebenfalls unmittelbar an die Stadt. Der verbleibende Betrag wird gegenüber den Beitragspflichtigen geltend gemacht.
- (5) Die Höhe des Beitrages für die Bezieher wirtschaftlicher Jugendhilfe und die Bezieher von Sozialhilfe wird mit dem Landkreis Goslar als deren Träger vertraglich vereinbart. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, mit dem Landkreis Goslar über die Höhe des Beitrages zu verhandeln.
- (6) Die Beitrags- und Entgeltpflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung. Abmeldungen von der Kindertagesstätte/vom Kinderspielkreis sind vom Erziehungsberechtigten vorzunehmen und haben spätestens bis vier Wochen zum Monatsende schriftlich beim Träger der Einrichtung zu erfolgen. Wird das Kind nicht abgemeldet, sind der Beitrag und das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte/dem Kinderspielkreis fernbleibt (auch bei Krankheit). Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende sind der Beitrag und das Entgelt bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (7) Der Beitrag und das Entgelt sind für das ganze Jahr, also auch für die Ferienzeiten der Kindertagesstätten/des Kinderspielkreises oder bei Abwesenheit des Kindes aus sonstigen Gründen, zu zahlen. Bei einer nicht zu vertretenden vorübergehenden Unterbrechung der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen (auch Streik) und Naturereignisse oder ähnlichem, besteht kein Anspruch auf Beitragsminderung. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von durchgeführten Sonderaktionen (z.B. Fortbildungsveranstaltungen u.ä.). Der Rat der Stadt Bad Harzburg kann durch Beschluss abweichende Regelungen von Satz 2 treffen.
- (8) Bei nicht fristgerechter Zahlung der der Kostenbeiträge oder Verpflegungsentgelte kann das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises ausgeschlossen werden. Sobald die Kostenbeiträge jedoch zwei Monate rückständig sind und keine Stundung, Ratenzahlung oder kein Erlass ausgesprochen wurde, wird das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte/des Kinderspielkreises ausgeschlossen.

- (9) Die Kostenbeiträge und die Verpflegungsentgelte unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.
- (10) Abweichend von den Absätzen 1, 3, 6, 7 und 8 gilt für die Ferienbetreuung folgendes: Erhebungszeitraum ist eine Woche. Die Beiträge und Entgelte werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten. Die Beitrags- und Entgeltspflicht erlischt grundsätzlich durch Abmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf des Ferienzeitraumes. Die Absätze 7 und 8 finden keine Anwendung.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Kostenbeiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und Festsetzung des Beitrages nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender, hierfür erforderlicher personenbezogener Daten nach §§ 9 und 10 i. V. m. § 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) zulässig: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Kinderzahl sowie alle zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, Berechnungsgrundlage.

Die Verarbeitung der Daten erfolgt bei der Stadt Bad Harzburg.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten und den Kinderspielkreis der Stadt Bad Harzburg (Kindertagesstätten-/Kinderspielkreisgebührensatzung) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bad Harzburg, 13. Dezember 2016

A b r a h m s
Bürgermeister